

**Satzung der Stadt Ilmenau  
über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“**

**vom 15.12.1993**

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 11. Juni 1992 (GVB/1992 I Nr. 14, S. 219 ff) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ilmenau in ihrer Sitzung am 22.07.93 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich umgestaltet werden. Das insgesamt 28,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Historischer Stadtkern“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtbauamtes (Maßstab 1 : 1000) eingetragenen Linie und der dadurch vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist als Anlage Bestandteil der Satzung und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Stadtbauamt von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2**

**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im klassischen (umfassenden) Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

Die Sanierungsgründe und Sanierungsziele werden gebilligt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 und 156 BauGB hinzuweisen.

Der Beschluß vom 26.03.92 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Stadtzentrum und historischer Altstadtbereich“ wird aufgehoben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.10.93 AZ: 211/77/93/S/142/W/Ilmenau gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31.08.90 genehmigt.

Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

4. Auf die Vorschriften der §§ 152 - 156 BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können während der allgemeinen Dienstzeiten im Bauamt von jedermann eingesehen werden.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber  
Bürgermeister

Ilmenau, 15.12.93

ANLAGE 1



förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes